

Studienordnung (StO)
für den Studiengang Medizin
an der
Medizinischen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ (Staatsexamen)
vom 25. März 2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), und der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugang und Zulassung
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden
- § 6 Gliederung des Studiums und Studienpläne
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Module
- § 9 Curricula
- § 10 Wahlfächer
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen
- § 12 Anerkennung von Studienleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

B. Die Studienabschnitte

- § 15 Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- § 16 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- § 17 Praktisches Jahr

C. Erwerb der Leistungsnachweise

- § 18 Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen
- § 19 Art und Umfang der Erfolgskontrollen
- § 20 Erleichterungen bei Behinderung
- § 21 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 22 Prüfungskommission
- § 23 Widerspruchsverfahren
- § 24 Wiederholbarkeit

D. Schlussbestimmungen

- § 25 Fortschreibung der Studienordnung
- § 26 Inkrafttreten
- § 27 Übergangsregelung

Anhang I: Studienpläne für den Ersten (vorklinischen) Studienabschnitt

Anhang II: Studienpläne für den Zweiten (klinischen) Studienabschnitt

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des § 4 Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 4c des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) geändert worden ist, und der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, das Studium der Humanmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Ärztliche Prüfung (Staatsexamen).

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel der ärztlichen Ausbildung ist die/der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Ärztin/Arzt, die/der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung sowie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zur/zum Ärztin/Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Sie soll

- das Grundlagenwissen über die Körperfunktionen und die geistig-seelischen Eigenschaften des Menschen,
- das Grundlagenwissen über die Krankheiten und den kranken Menschen,
- die für das ärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
- praktische Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen/Patienten, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren,
- die Fähigkeit zur Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns,
- Grundkenntnisse der Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf die Gesundheit, die Organisation des Gesundheitswesens und die Bewältigung von Krankheitsfolgen,
- die geistigen, historischen und ethischen Grundlagen ärztlichen Verhaltens

auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes vermitteln.

- (2) Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte ärztlicher Gesprächsführung sowie ärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärztinnen/Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.
- (3) Das Erreichen dieser Ziele wird von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden bekannt gegeben.

§ 3

Zugang und Zulassung

Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Medizin wird durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 b ÄAppO).

- (1) Für die Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin werden aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni

2006 vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 604) in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GV. NRW. S. 510) und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, Zulassungszahlen für das erste Fachsemester festgesetzt.

- (2) Gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bestehen an der Universität Münster für den Studiengang Humanmedizin auch Zulassungsbeschränkungen vom 2. bis 4. Semester des Ersten (vorklinischen) Studienabschnittes, sowie vom 1. bis 6. Semester des Zweiten (klinischen) Studienabschnittes.
- (3) Die Einschreibung von Studierenden an der Westfälischen Wilhelms-Universität in den Studiengang Medizin ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 50 Abs. 1 HG NRW zu versagen, wenn die/der Studienbewerberin/Studienbewerber in einem Studiengang der Medizin oder der Zahnmedizin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Approbationsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium der Medizin kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Dieser Studienordnung liegt die in § 1 Abs. 2 ÄAppO festgelegte Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes einschließlich einer Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO von sechs Jahren und drei Monaten zugrunde. Das letzte Jahr des Studiums umfasst, vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO, eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

§ 5

Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Fachbereichs und des Instituts für Ausbildung und Studienangelegenheiten fortlaufend zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen, Regularien und Teilnahmevoraussetzungen von curricularen Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen. Da viele der mit der Studien- und Prüfungsorganisation assoziierte Informationen über Email versandt werden, ist jeder Studierende angehalten, a) dem IfAS eine persönliche und funktionierende Email-Adresse anzugeben, b) sich in jeden Emailverteiler einzutragen, aus dessen Semester sie/er Unterrichtsveranstaltungen belegt und c) mindestens zweimal pro Woche die Emails abzurufen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, Namensänderungen sowie jede Änderung ihrer Erreichbarkeit sowohl dem Studierendensekretariat als auch dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig, spätestens jedoch zum Ende jedes Semesters, die korrekte Erfassung ihrer anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen im ELAN System zu kontrollieren und den aktuellen Status zu bestätigen.

- (4) Die Studierenden müssen die Fortsetzung des Studiums der Universität jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist melden.
- (5) Sie haben den Anweisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden und die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten.
- (6) Studienmittel, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden. Ausgeliehene Geräte sind zu den gesetzten Fristen und spätestens mit der Exmatrikulation unaufgefordert zurück zu geben. Für den Verlust oder die Beschädigung von Studienmitteln oder Geräten haften Studierende nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Studierenden sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten und eine entsprechende Schweigepflichtserklärung abzugeben.
- (8) Studierende haben sich spätestens bis zum Beginn des vierten vorklinischen Semesters vom Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst des Universitätsklinikums Münster untersuchen zu lassen. Ziel der Untersuchung ist die Feststellung der Arbeitsmedizinischen Eignung für den Unterricht am Krankenbett / der gegenseitigen Untersuchung mit dem Ziel des Schutzes von Patienten, Simulationspatienten und Kommilitonen. Das Intervall von Folgeuntersuchungen wird individuell vom Arbeitsmedizinischen Dienst festgelegt und muss von dem Studierenden im Medicampus-System kontrolliert und eingehalten werden. Eine fehlende oder nicht mehr gültige Arbeitsmedizinische Eignungsfeststellung führt automatisch zu einem Verbot der Teilnahme an jeglichen Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenkontakt oder Unterrichtsveranstaltungen, in denen Studierende Simulationspatienten oder sich gegenseitig untersuchen. Ferner sind die Kursleiterin / der Kursleiter und das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten vor der Teilnahme an den jeweiligen Kursen darüber zu informieren, falls bei dem Studierenden gesundheitliche Umstände bestehen, die mit einem höheren gesundheitlichen Risiko für die/den Studierenden einhergehen, wie zum Beispiel das Vorliegen einer Schwangerschaft, eine Immunsuppression, akute oder chronische Erkrankungen der inneren Organe sowie relevante psychiatrische Erkrankungen. Ferner sind die Studierenden zu einer Mitteilung verpflichtet, falls sie an einer Erkrankung leiden, von der Gefahren für Patienten, Kommilitonen oder Krankenhauspersonal ausgehen können (z.B. infektiöse Erkrankungen, Epilepsie, etc.).
- (9) Die Studierenden haben die Pflicht, sich aktiv an der Evaluation gemäß § 2 Abs. 3 zu beteiligen.

§ 6

Gliederung des Studiums und Studienpläne

- (1) Die ärztliche Ausbildung umfasst gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO
 - a) ein Studium der Medizin von mindestens sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, das sich in den
 - Ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (4 Semester) und den
 - Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (8 Semester) einschließlich dem Praktischen Jahr (48 Wochen)
 gliedert;
 - b) eine Ausbildung in Erster Hilfe;
 - c) einen Krankenpflagedienst von drei Monaten;
 - d) eine Famulatur von vier Monaten und
 - e) die Ärztliche Prüfung, die im
 - Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren),
 - Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) und einem
 - Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung)

abzulegen ist.

- (2) Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch die Studienpläne (Anhang I und II) geregelt. Die Studienpläne werden getrennt für die einzelnen Studienabschnitte aufgestellt. Sie bezeichnen die einzelnen Lehrveranstaltungen, legen deren Aufteilung auf die verschiedenen Semester der einzelnen Studienabschnitte und den jeweiligen Stundenumfang fest. Die Studienpläne dienen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums und werden im Bedarfsfalle ohne erneute Änderung der Studienordnung den inhaltlichen und organisatorischen Erfordernissen angepasst.
- (3) Auf Basis der Studienpläne werden Stundenpläne aufgestellt. In diesen Stundenplänen werden die aufgrund der ÄAppO erforderlichen Lehrveranstaltungen so geordnet, dass den Studierenden deren Besuch ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. Die Stundenpläne können sich in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl der Studierenden und den zur Verfügung stehenden Räumen ändern.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Die Universität Münster bietet ein Curriculum an, das das für jede/jeden Ärztin/Arzt erforderliche Grundlagenwissen vermittelt und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der ÄAppO vorgesehenen Prüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden. Das Angebot an Lehrveranstaltungen kann die folgenden Unterrichtsformen umfassen:

- (1) In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patientinnen/Patienten. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen.

Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde. In diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen (§ 2 Abs. 4 ÄAppO).

- (2) Durch Praktische Übungen (Praktika und Kurse) in kleinen Gruppen sollen die Lehrinhalte der theoretischen Unterrichtsveranstaltungen vertieft und grundlegende methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden. Die praktischen Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Bei den praktischen Übungen ist die praktische Anschauung zu gewährleisten. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Der Lehrstoff der praktischen Übungen soll sich an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausrichten. Dabei steht zunächst die Unterweisung am Gesunden und entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Unterweisung an der/am Patientin/Patienten im Vordergrund.

Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der/des ausbildenden Ärztin/Arztes an der/am Patientin/Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Unzumutbare Belastungen der/des Patientin/Patienten durch den Unterricht sind zu vermeiden.

Die Zahl der jeweils an einem Praktikum teilnehmenden Studierenden darf 15 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als acht Studierende umfassen würde. In diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen

Beim Unterricht am Krankenbett darf jeweils nur eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig unmittelbar an der/am Patientin/Patienten unterwiesen werden, und zwar beim Unterricht in Form der Patientendemonstration eine Gruppe von höchstens sechs, bei der Untersuchung einer/eines Patientin/Patienten durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei (§ 2 Abs. 3 ÄAppO).

- (3) Zur Aneignung des Lehrstoffs von Vorlesungen, Praktischen Übungen und Seminaren können gegenstandsbezogene Studiengruppen gebildet werden:
 1. POL – Tutoriate
POL - Tutoriate sind gegenstandsbezogene Studiengruppen, in denen die Studierenden anhand von Fallbeispielen in einem situativen Kontext den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff besprechen und das eigenständige, problembasierte Lernen üben. Gegenstandsbezogene Studiengruppen werden von den Lehrkräften der Universität oder durch von der Universität beauftragte Lehrkräfte geleitet (§ 2 Abs. 5 ÄAppO).
 2. Präsenz- / Eigenstudium
Unter Präsenz- / Eigenstudium werden diejenigen Lernphasen verstanden, vermittelt derer definierte kerncurriculare Lehrinhalte durch eigenverantwortliches Studium erworben werden (Eigenstudium), und welche ggf. durch infrastrukturell vorgehaltene Lernumgebungen ohne eine dauernde Präsenz von Lehrpersonals unterstützt werden können (Präsenzstudium).
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterrichtsveranstaltungen werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet, ohne dass diese zugleich Teil der Veranstaltungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind. Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Lehrkräften (§ 2 Abs. 6 ÄAppO).
- (5) Die verschiedenen Lehrveranstaltungen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen. Sie fördern fächerübergreifendes Denken im Sinne des § 27 Abs. 3 ÄAppO und sind, soweit zweckmäßig, problemorientiert ausgerichtet.
- (6) Lehrveranstaltungen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden (Blended Learning). Dabei werden den Studierenden Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbearbeitung der Präsenzveranstaltung dient.

§ 8 Module

- (1) Gliederungselemente des Zweiten (klinischen) Studienabschnittes sind die themenbezogenen Fachmodule, die themenübergreifenden Querschnittsmodule sowie die Blockpraktika.
- (2) Fachmodule bestehen aus einer über einen Teil der Semesterwochen eines Semesters angebotenen Serie von Lehrveranstaltungen (§ 7) zu den Themenfeldern der wissenschaftlich - klinischen Medizin. Der themenbezogene Unterricht innerhalb der Fachmodule soll den Studierenden Gelegenheit bieten, die behandelten Lehrinhalte fächerübergreifend und interdisziplinär zu vertiefen. Einzelne Veranstaltungen der Fachmodule können gleichzeitig Bestandteil eines Querschnittsmoduls sein.

Aus dem Kreis der an einem Fachmodul beteiligten Fachvertreterinnen/Fachvertreter wählt der Fachbereichsrat eine/einen verantwortliche/verantwortlichen Leiterin/Leiter der Lehre. Sie/er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der in dem Fachmodul integrierten Lehrveranstaltungen verantwortlich.

- (3) Querschnittsmodule bestehen aus einer über die Jahre 1-3 des Zweiten Studienabschnittes verteilt angebotenen Serie von Lehrveranstaltungen (§ 7) zu einzelnen Prüfungsfächern oder Querschnittsbereichen (§ 27 ÄAppO). Die Querschnittsmodule ermöglichen durch ihre Verteilung im Curriculum den themenorientierten Unterricht der Fachmodule und sichern in ihrer Gesamtheit die zusammenhängende und systematische Vermittlung der jeweiligen Prüfungsfächer und Querschnittsbereiche. Die Veranstaltungen der Querschnittsmodule können gleichzeitig Bestandteil eines Fachmoduls sein.
- (4) Im Rahmen der Fach- und Querschnittsmodule werden die Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 1 der ÄAppO erworben. Näheres hierzu wird durch die Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studienganges der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Prüfungsordnung) und die Curricula gemäß § 9 dieser Ordnung geregelt.
- (5) Blockpraktika sind in der Regel ganztägige Veranstaltungen von ein- bis zweiwöchiger Dauer zur Differenzialdiagnostik und -therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags. (vgl. § 2 Abs. 3 S. 12 ÄAppO). Während der ganztägigen Blockpraktika entspricht die Ausbildungszeit der Studierenden in der Regel der tarifvertraglich festgelegten Arbeitszeit der Ärztinnen/Ärzte. Die Blockpraktika gemäß § 27 Abs. 5 ÄAppO werden mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen.

§ 9 Curricula

- (1) Für die in § 7 Abs. 1-3 genannten Lehrveranstaltungen, sowie für die in § 8 genannten Gliederungselemente werden von den jeweiligen verantwortlichen Leitern Curricula aufgestellt. Diese Curricula beinhalten den organisatorischen Ablauf, die Veranstaltungsinhalte/Lernziele und die Voraussetzungen für den Erhalt des Teilnahme- bzw. Leistungsnachweises gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Curricula können mit Wirkung für das folgende Semester geändert werden. Änderungen sind dem Fachbereichsrat in schriftlicher Form zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Die Curricula werden spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn durch Aushang veröffentlicht und der Fachschaft zur Kenntnis gebracht.
- (4) Ändern sich Art oder Umfang der in den Curricula festgelegten Leistungsnachweise haben die Studierenden, die einen Leistungsnachweise begonnen, aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, das Recht, diesen Leistungsnachweis in der Form, wie er zu dem Zeitpunkt, als sie ihn begonnen haben, bestanden hat, abzulegen. Diese Übergangsfrist gilt maximal bis zum Ende des der Änderung des Leistungsnachweises folgenden dritten Semesters.

§ 10 Wahlfächer

- (1) Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, sowie bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist von den Studierenden jeweils ein Wahlfach zu belegen. Die Leistung in den Wahlfächern ist zu benoten (§ 2 Abs. 8 ÄAppO). Für die Anerkennung einer Veranstaltung als Wahlfach ist der Nachweis über die Ableistung von mindestens 2 Semesterwochenstunden zu erbringen. Für den Ersten

Abschnitt kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster frei gewählt werden, für den Zweiten Abschnitt kann ein in der Anlage 3 der ÄAppO genanntes Stoffgebiet oder Teile davon gewählt werden, soweit sie in dem gewünschten Semester angeboten werden. Das Angebot der Medizinischen Fakultät wird jeweils 14 Tage vor Vorlesungsbeginn durch Aushang und Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben.

- (2) Die Studierenden müssen sich zu Beginn der Veranstaltung für einen Leistungsnachweis anmelden. Für die Bewertung der Leistungen sind die Prüfungsnoten gemäß § 13 Abs. 2 ÄAppO zu verwenden.
- (3) Bei Vorliegen mehrerer gültiger Veranstaltungsnachweise, die den Kriterien für ein Wahlfach im Ersten Studienabschnitt genügen, hat sich die/der Studierende für eine Veranstaltung zu entscheiden, die nach ÄAppO auf dem Zeugnis für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung als Wahlfach anzugeben ist.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Zu Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1-3 werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Humanmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert sind, sowie Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden, mit der Medizinischen Fakultät abgestimmten Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.
- (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen setzt eine Anmeldung seitens der/des Studierenden sowie eine Zulassung durch das IfAS voraus. Das Anmeldeverfahren und die Anmelde- und Abmeldefristen werden vom IfAS per Aushang veröffentlicht und über das Internet bekannt gegeben.
- (3) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin der Lehrveranstaltung kann die/der Studierende durch eine schriftlich gegenüber dem IfAS abzugebende Erklärung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung zurücktreten. Ein späterer Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Der triftige Grund muss unverzüglich gegenüber der Studiendekanin/dem Studiendekan schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wird ein zugeteilter Platz, von dem die/der Studierende nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht angetreten, so wird der Besuch dieser Lehrveranstaltung als nicht bestanden bewertet. Hierbei ist § 19 Abs. 2 zu beachten.
- (4) Ist bei Unterrichtsveranstaltungen dieses Studienganges wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der Lehrenden die/der Dekanin/Dekan oder die/der von ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 59 Abs. 2 HG). Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Studierende, die aufgrund der Teilnehmerbegrenzung an einer Veranstaltung zu dem im Studienplan ausgewiesenen Zeitpunkt nicht teilnehmen konnten, sind im darauf folgenden Semester mit der höchsten Priorität zu berücksichtigen.
 - Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich derjenigen, die die Unterrichtsveranstaltung wiederholen müssen, sind nachgeordnet gleichrangig zu berücksichtigen.
 - Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.
 - Ist innerhalb der genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden.

Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein solcher von einem Semester entsteht.

Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan (Anhang I und II) vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet die/der Studiendekanin/Studiendekan. Ein Härtefall ist insbesondere gegeben, wenn Studierende Teile des Medizinstudiums im Ausland absolviert haben und für sie deshalb eine Verzögerung des Studiums durch Einhalten des Studienplans unzumutbar ist.

- (5) Vor der Teilnahme an einem/einer der in § 7 Abs. 1-3 dieser Studienordnung aufgeführten praktischen Übungen, Kurse, Seminare und Gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen die in den Vorlesungen und sonstigen Lehrveranstaltungen angebotenen Grundkenntnisse für das jeweilige Fachgebiet vorhanden sein. Curricula gemäß § 9 können den Zugang zu Übungen, Kursen, Seminaren und Gegenstandsbezogenen Studiengruppen davon abhängig machen, dass das Vorhandensein dieser Grundkenntnisse im Rahmen einer Leistungsüberprüfung nachgewiesen wird. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass bei Nichtbestehen der Leistungsüberprüfung eine einmalige Wiederholung innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich ist.

§ 12

Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Medizinstudium oder verwandten Studium erbracht wurden, erfolgen auf Antrag gemäß § 12 ÄAppO durch die nach Landesrecht zuständige Stelle.

§ 13

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (ZSB). Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse, Studienaufbau und Studienbedingungen und beinhaltet auch psychologische und pädagogische Hilfestellung bei studienbedingten und persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Humanmedizin ist Aufgabe des IfAS. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des IfAS führen Studienberatungen für Studierende insbesondere zu Beginn des Studiums, nach nicht-bestandenen Prüfungen sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels durch.

§ 14

Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

- (1) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Studienpläne (Anhang I und II) sicher, dass die in der ÄAppO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der vorgegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.
- (2) Verantwortlich für die Koordination der Studienpläne ist das IfAS. Veränderungen können nur nach Rücksprache mit dem IfAS vorgenommen werden. Die Stundenpläne werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch das IfAS zum Download aus dem Internet bereitgestellt und durch Aushang zur Kenntnis gebracht.
- (3) Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in Abstimmung mit dem IfAS. Hierzu benennt jede Einrichtung eine/einen Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragten. Diese/dieser ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für das IfAS sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen.

- (4) Alle Lehrveranstaltungen werden unter Verantwortung von habilitierten Angehörigen der Medizinischen Fakultät oder Lehrbeauftragten der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Die Abhaltung kann einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.
- (5) Die/der Studiendekanin/Studiendekan wird vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. Sie/er sorgt im Einvernehmen mit den Instituten und Kliniken, der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und den Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenhausversorgung für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.

B. Die Studienabschnitte

§ 15

Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

- (1) Im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung werden den Studierenden die naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Medizin in den Stoffgebieten Physik für Mediziner und Physiologie, Chemie für Mediziner und Biochemie/ Molekularbiologie, Biologie für Mediziner und Anatomie sowie Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der medizinischen Soziologie in Verbindung mit klinischen Fragestellungen und konzentriert auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte vermittelt. Die Studierenden sollen sich die Grundlagen der medizinischen Terminologie aneignen. Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden sollen, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in den Lernzielkatalogen der Fachgebiete beschrieben.
- (2) Die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5 ÄAppO zu absolvierenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis sowie die vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anhang I) zu entnehmen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung in die folgenden Unterrichtsveranstaltungen des ersten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung ist der erfolgreiche Abschluss der in der rechten Spalte aufgeführten Leistungsnachweise:

Fach	Leistungsnachweis
Physiologie	Physik Chemie
Biochemie	Chemie
Integriertes Seminar	Physik Chemie

In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit der/dem Leiterin/Leiter der Unterrichtsveranstaltung und der/dem Studiendekanin/Studiendekan getroffen werden.

§ 16**Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung**

- (1) Aufbauend auf dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung werden im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung die für die/den Ärztin/Arzt erforderlichen methodisch-wissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der Grundlage der Lernzielkataloge der Fachgebiete fall- und problemorientiert, fachbezogen sowie fächerverbindend vermittelt. In den klinischen Fächern werden die Studierenden durch unmittelbare Unterweisung am Patienten unterrichtet.
- (2) Im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung sind die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika gemäß § 27 ÄAppO zu absolvieren. An der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verteilen diese sich auf die einzelnen Fachmodule und Querschnittsmodule wie folgt:

Fachmodule:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie, Intensivmedizin
3. Arbeitsmedizin, Umweltmedizin
4. Augenheilkunde
5. Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin
6. Grundlagen Rehabilitation
7. Humangenetik
8. Informatik
9. Mikrobiologie
10. Naturheilverfahren
11. Pathologie
12. Pharmakologie, Toxikologie
13. Rechtsmedizin
14. Umweltmedizin
15. Akutmedizin
16. Bewegungsapparat
17. Dermatologie, Venerologie
18. Endokrinologie
19. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
20. Gastroenterologie
21. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
22. Herz- und Kreislaufsystem
23. Hygiene, Infektiologie
24. Immunologie (Transfusions-, Transplantationsmedizin)
25. Kinder- und Jugendmedizin
26. Medical Skills und Notfallmedizin
27. Medizin des Alterns und des alten Menschen
28. Nephrologie
29. Neurologie
30. Palliativmedizin
31. Psychiatrie, Psychosomatik
32. Pulmologie
33. Theoretische Medizin I (Epidemiologie, Biometrie)
34. Theoretische Medizin II (Gesundheitsökonomie, Sozialmedizin)
35. Tumormedizin
36. Urologie, Andrologie

Querschnittsmodule:

1. Klinisch pathologische Konferenz
2. Klinische Chemie
3. Klinische Pharmakologie
4. Nuklearmedizin
5. Radiologie
6. Rehabilitation, physikalische Therapie
7. Schmerztherapie
8. Strahlentherapie
9. Prävention, Gesundheitsförderung

Die Kombination der Leistungsnachweise aus den o. g. Fachmodulen und Querschnittsmodulen zu den Fächern nach § 27 Abs. 3 ÄAppO regelt sich nach Anhang II dieser Ordnung.

- (3) Zu den Unterrichtsveranstaltungen des zweiten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat. Als Nachweis ist eine Kopie des Zeugnisses des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im IfAS einzureichen.

§ 17 Praktisches Jahr

- (1) Während des Praktischen Jahres sollen die Studierenden gemäß § 3 ÄAppO die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern sowie lernen, diese auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Dabei steht die praktisch-klinische Ausbildung am Patienten im Vordergrund. Die Studierenden sollen schrittweise entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der/des ausbildenden Ärztin/Arztes an die ärztliche Tätigkeit herangeführt werden. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.
- (2) Das Praktische Jahr beginnt in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November und gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in
- Innerer Medizin
 - Chirurgie und
 - Allgemeinmedizin oder einem anderen klinisch-praktischen Wahlfach.

Es kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Wird die PJ-Ausbildung in Teilzeit durchgeführt, beträgt die nachzuweisende Ausbildungszeit für ein Tertial 640 Stunden, für das gesamte Praktische Jahr 1920 Stunden. Hierauf werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 240 Stunden angerechnet, davon bis zu 160 Stunden innerhalb eines Tertials. Für je 8 Stunden Fehlzeit wird ein Fehltag zugrunde gelegt und ausgewiesen. Vor Beginn des Praktischen Jahres müssen sich die Studierenden für ein Modell der Teilzeitregelung entscheiden, das für das gesamte Praktische Jahr gilt. Über Ausnahmen von dieser Regelung in Härtefällen entscheidet die/der Studiendekanin/Studiendekan.

- (3) Das Praktische Jahr kann am Universitätsklinikum Münster, in einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Akademischen Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten absolviert werden, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. Das Wahlfach Allgemeinmedizin kann in einer geeigneten Lehrpraxis absolviert werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 ÄAppO kann die Medizinische Fakultät je Ausbildungsabschnitt aufgrund einer Vereinbarung in die Ausbildung geeignete ärztliche Praxen und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen einbeziehen. Eine Liste der an der Ausbildung im Praktischen Jahr beteiligten Akademischen Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen wird universitätsöffentlich angezeigt.

- (4) Die Zulassung zum Praktischen Jahr erfolgt nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Die Zuweisung der Ausbildungsplätze erfolgt durch das IfAS. Die Wünsche der Studierenden hinsichtlich Ausbildungsort und Wahlfach werden soweit wie möglich berücksichtigt; ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsplatz besteht nicht.
- (5) Die Ausbildung nach Abs. 1 ist nach dem Logbuch und den Ausbildungsrichtlinien für Studierende im Praktischen Jahr der Medizinischen Fakultät durchzuführen. Sie ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben (§ 3 Abs. 7 ÄAppO).
- (6) Auf die Ausbildung im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Tertials (§ 3 Abs. 3 Satz 1 ÄAppO). Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (7) Die Durchführung der Ausbildung in den einzelnen Fächern obliegt verantwortlich der/dem jeweiligen Klinikdirektorin/Klinikdirektor oder Chefärztin/Chefarzt im Akademischen Lehrkrankenhaus. Die Medizinische Fakultät behält sich jedoch vor, im Rahmen der Ausbildung jederzeit Zugriff auf die Studierenden zu nehmen. Jedes Akademische Lehrkrankenhaus benennt eine/einen PJ-Beauftragte/PJ-Beauftragten, die/der für die fachübergreifende Koordination der Ausbildung verantwortlich ist, die Ausbildung mit der Universität abstimmt, die Evaluation nach Abs. 5 durchführt sowie als Ansprechpartner für die Studierenden fungiert.
- (8) Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung bestätigt (§ 3 Abs. 5 und 6 ÄAppO). Die Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme sind in den Ausbildungsrichtlinien für Studierende im Praktischen Jahr geregelt.

Sollte sich während des Praktischen Jahres abzeichnen, dass einem/einer Studierenden die ordnungsgemäße Ableistung aufgrund fehlender Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten oder nicht erbrachter Leistungen gemäß §§ 3 und 5 Ausbildungsrichtlinien für Studierende im Praktischen Jahr möglicherweise nicht bestätigt werden kann, informiert die/der PJ-Beauftragte des entsprechenden Akademischen Lehrkrankenhauses unverzüglich die/den Studiendekanin/Studiendekan. Die/der Studiendekanin/Studiendekan kann nach einer Beratung des/der Studierenden eine Prüfung der für die Praktische Ausbildung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des/der Studierenden festsetzen. Die Prüfung erfolgt mündlich-praktisch in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Pharmakologie und Pathologie. Sie wird von vier habilitierten Angehörigen der Medizinischen Fakultät mit einer Dauer von zwei Stunden durchgeführt. Auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses entscheidet die/der Studiendekanin/Studiendekan, in welchem Bereich und mit welchen Ausbildungsinhalten der/die Studierende seine Praktische Ausbildung fortsetzt. Sie/er benennt eine/einen Ärztin/Arzt, unter deren/dessen Verantwortung die Ausbildung erfolgt. Diese/dieser berichtet der/dem Studiendekanin/Studiendekan regelmäßig über den Ausbildungsfortschritt. Kann die regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres endgültig nicht bescheinigt werden, entscheidet gemäß § 3 Abs. 6 ÄAppO die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

C. Erwerb der Leistungsnachweise

§ 18

Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen

- (1) Die Ausstellung einer Bescheinigung über den Besuch einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis erfolgt gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO. Die Erteilung eines Leistungsnachweises für die Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1-3 setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme voraus. Die Vergabe

des Leistungsnachweises setzt zudem den Nachweis voraus, dass die/der Studierende ihrer/seiner Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an der Evaluation der zu diesem Leistungsnachweis korrespondierenden Lehrveranstaltungen erfüllt hat (§ 2 Abs. 3).

- (2) Die regelmäßige Teilnahme ist von der/dem Kursleiterin/Kursleiter entsprechend den Besonderheiten des Kurses oder Praktikums festzustellen. Grundsätzlich ist bei dem Nachweis des Besuches von 85% der Veranstaltungsstunden von einer regelmäßigen Teilnahme auszugehen. Für den Fall einer darüber hinaus gehenden Anwesenheitspflicht aufgrund der Curricula gemäß § 9 ist für ein ausreichendes Angebot an Ausweichterminen zu sorgen.

Für die Erfassung und Dokumentation der jeweiligen Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1 - 3 hält die Medizinische Fakultät ein elektronisches Erfassungssystem vor, das eine zentrale Ausgabe der nach der ÄAppO erforderlichen Leistungsnachweise durch das IfAS ermöglicht. Die Medizinische Fakultät ermöglicht es den Studierenden, dieses System auf freiwilliger Basis zu nutzen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Studierenden, die das elektronische Erfassungssystem nicht nutzen, ermöglicht es die Medizinische Fakultät, den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme auf andere Weise zu führen.

- (3) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme kann die/der verantwortlich Lehrende von der Erfüllung mündlicher und/oder schriftlicher und/oder praktischer Anforderungen abhängig machen. Diese beziehen sich auf die Lehrinhalte der jeweiligen Veranstaltungen. Die Modalitäten sind bei Beginn der Veranstaltungen den Studierenden bekannt zu geben und zu erläutern.

1. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar nach § 7 Absatz 1 liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben und in der Lage sind, dies darzustellen.

2. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung nach § 7 Absatz 2 liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung in einem dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und sie in der Praxis anzuwenden wissen.

3. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstands-bezogenen Studien-gruppe nach § 7 Absatz 3 liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

- (4) Die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studiengangs Medizin ist in einer Prüfungsordnung geregelt. Sie gilt ergänzend zu den Regelungen dieses Abschnitts. Soweit ihre Bestimmungen den Regelungen dieses Abschnitts widersprechen, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 19

Art und Umfang der Erfolgskontrollen

- (1) Prüfungen können in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Referat) erfolgen. Durch die Prüfung soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, dass sie/er die Ziele der Unterrichtsveranstaltung erreicht hat und insbesondere die in der Unterrichtsveranstaltung vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann. Die Prüfungen haben für alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer derselben Unterrichtsveranstaltung in der gleichen Weise zu erfolgen.
- (2) Mündliche und/oder praktische Abschlussprüfungen sollen in der Regel von einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer abgenommen werden. Die/der Beisitzerin/Beisitzer muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei der Prüfungsform

„OSCE“ (Objective Structured Clinical Examination) ist es zulässig, dass die einzelne Station nur mit einer/einem Prüferin/Prüfer besetzt ist. Das Prüfungsergebnis soll für jeden Prüfling stichwortartig protokolliert werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

- (3) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Erfolgskontrollen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen/Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin/Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der/des Protokollführerin/Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (4) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen/Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen.
Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen/Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen/Kandidaten eindeutig festzustellen.
- (5) Nach einer schriftlichen oder multimedial gestützten Erfolgskontrolle ist den Studierenden einen Monat ab dem Termin der Bekanntgabe der Noten Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle sowie auf Nachfrage der Studierenden auch die richtigen Lösungen sind dabei offen zu legen.

§ 20

Erleichterungen bei Behinderung

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine/ein Kandidatin/Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erlangen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 21

Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

- (1) Versäumt eine/ein Studierende/Studierender den Termin einer Prüfung ohne triftigen Grund oder tritt sie/er von der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als mit nicht bestanden bewertet.
- (2) Die/der Studierende hat unverzüglich und in der Regel vor Beginn der Prüfung die Gründe für den Rücktritt der Leiterin/dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Leite-

rin/der Leiter der Unterrichtsveranstaltung den Rücktritt, so gilt der Leistungsnachweis als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen, diese unverzüglich mitgeteilt wurden und rechtzeitig nachgewiesen worden sind. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst des Universitätsklinikums Münster verlangt werden.

- (3) Versucht eine/ein Kandidatin/Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung von unerlaubten Hilfsmitteln in der Prüfung als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet.
- (4) Ebenfalls kann eine/ein Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der /dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 22 Prüfungskommission

- (1) Für die Unterstützung der Prüfungsvorgänge an der Medizinischen Fakultät bildet der Fachbereichsrat eine Prüfungskommission.
- (2) Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, sowie je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an. Die Wahl der Mitglieder und je eines stellvertretenden Mitgliedes pro Gruppe erfolgt durch den Fachbereichsrat. Aus dem Kreis der Mitglieder wird eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender und dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Die/der Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine/ein Nachfolgerin/Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die/der Dekanin/Dekan bzw. die/der Studiendekanin/Studiendekan können den Sitzungen der Prüfungskommission beratend beiwohnen. Die Prüfungskommission tagt mindestens zweimal pro Semester. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei der Beratung und Beschlussfassung über Themen, welche sich inhaltlich auf noch zu stellende Prüfungsaufgaben beziehen, nicht mit.
- (5) Die Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die psychometrische Interpretation der Prüfungsergebnisse. Darüber hinaus ist sie für die Einhaltung der Bestimmungen der Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studienganges der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Prüfungsordnung) zuständig. Sie gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, des Studienplanes und zur Steigerung der Prüfungsqualität, und legt die Verteilung der Noten aus den Semesterabschlussprüfungen offen.

- (6) Die Prüfungskommission hat der/dem Dekanin/Dekan regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.
- (7) Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die /den Vorsitzende/Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die/den Dekanin/Dekan.
- (8) Die Prüfungskommission ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Prüfungsentscheidungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer einzulegen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission (§ 22).

§ 24 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Studierenden sollen an der jeweils nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, die in der Regel im Folgesemester stattfindet, teilnehmen und werden zu dieser im ersten Studienabschnitt automatisiert angemeldet. Möchte die/der automatisiert angemeldete Studierende nicht an der Wiederholungsprüfung teilnehmen, muss sie/er sich innerhalb der zweiwöchigen Nachmeldefrist persönlich im IfAS hiervon abmelden.
- (3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ist vor einer weiteren Prüfung ein Beratungsgespräch durchzuführen. Dieses erfolgt im ersten Studienabschnitt durch die/den Fachvertreterin/Fachvertreter, im zweiten Studienabschnitt durch eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des IfAS.
- (4) Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung ist vor einer weiteren Prüfung ein Beratungsgespräch durch die/den Studiendekanin/Studiendekan oder eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des IfAS durchzuführen, bei dem insbesondere auf die Rechtsfolgen eines viermaligen Nichtbestehens des Leistungsnachweises hinzuweisen ist.
- (5) Wird die Leistungsüberprüfung auch im vierten Versuch nicht bestanden, kann die Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Wiederholung genehmigen, wenn aufgrund der Leistungen in den gescheiterten Versuchen die Erwartung gerechtfertigt ist, dass die festgestellten Mängel behoben werden können und der weitere Wiederholungsversuch erfolgreich sein wird. Ein fünfter Versuch kann nur beantragt werden, wenn die obligatorischen Beratungen nach den Abs. 3 und 4 wahrgenommen worden sind. Scheitert eine/ein Studierende//Studierender auch in diesem weiteren Wiederholungsversuch ist eine erneute Wiederholung ausgeschlossen.
- (6) Über das endgültige Nichtbestehen erhält die/der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Sie/er wird exmatrikuliert.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Fortschreibung der Studienordnung

Die zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät überprüfen regelmäßig die Ziele sowie den Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums. Sie sind verantwortlich für die Anpassung der Studienordnung an die Erfordernisse, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften ergeben.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss der „Ärztlichen Prüfung“ (Staatsexamen) vom 24. Oktober 2005 (AB Uni 2005/14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Oktober 2010 (AB Uni 2010/22) außer Kraft.

§ 27 Übergangsregelung

§ 24 Abs. 3 und Abs. 5 S. 2 findet nur auf die Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihre erste Wiederholungsprüfung absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 4. Februar 2014.

Münster, den 25. März 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. März 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

ANHANG

Verwendete Abkürzungen und Begriffsbestimmungen:

BfE	=	Berufsfelderkundung
EKM	=	Einführung in die Klinische Medizin
EKG	=	Elektrokardiogramm
EStP	=	Ergänzendes Stationspraktikum
HNO	=	Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde
KAKU	=	Kursus Allgemeiner Klinischer Untersuchungen
SS	=	Sommersemester
SWS	=	Semesterwochenstunden
WS	=	Wintersemester
PJ	=	Praktisches Jahr
ZMK	=	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten

Bezeichnung der Semester

1.	Vorklinisches Semester	=	1.	Fachsemester
2.	Vorklinisches Semester	=	2.	Fachsemester
3.	Vorklinisches Semester	=	3.	Fachsemester
4.	Vorklinisches Semester	=	4.	Fachsemester
1.	Klinisches Semester	=	5.	Fachsemester
2.	Klinisches Semester	=	6.	Fachsemester
3.	Klinisches Semester	=	7.	Fachsemester
4.	Klinisches Semester	=	8.	Fachsemester
5.	Klinisches Semester	=	9.	Fachsemester
6.	Klinisches Semester	=	10.	Fachsemester
11.+12.	Fachsemester	=		Praktisches Jahr

Anhang I

Studienpläne für den Ersten (vorklinischen) Studienabschnitt

Studienplan für das 1. vorklinische Semester

Fach	Vorlesungen	Prakt. Übungen	Seminare	Integr. Seminare	Sem. mit klin. Bez.	Wahlfach	Gesamt
Chemie	5	2	1,1429				8,1429
Physik	4	2,142857					6,142857
Biologie	4	2,5714					6,5714
Anatomie	4	-					4
Med. Terminologie		1,7143					1,7143
EKM	1	2					3
BfE		1					1
	18	11,428557	1,1429				30,571457

Studienplan für das 2. vorklinische Semester

Fach	Vorlesungen	Prakt. Übungen	Seminare	Integr. Seminare	Sem. mit klin. Bez.	Wahlfach	Gesamt
Biochemie	5	2,1429	1,5714				8,7143
Med. Psychologie und Med. Soziologie	1,7857		1,7143				3,5
Anatomie	1	4,6667	2				7,6667
	7,7857	6,8096	5,2857				19,881

Studienplan für das 3. vorklinische Semester

Fach	Vorlesungen	Prakt. Übungen	Seminare	Integr. Seminare	Sem. mit klin. Bez.	Wahlfach	Gesamt
Anatomie		6,8333			1,4286		8,2619
Biochemie	5	1,7857	1,3095				8,0952
Physiologie	10	2,261905	1,8095238				14,071429
Klin. Verant. zu d. Seminaren					1,6190		1,6190
Wahlfach						2	2
	15	10,880905	3,1190238		3,0476	2	34,047529

Studienplan für das 4. vorklinische Semester

Fach	Vorlesungen	Prakt. Übungen	Seminare	Integr. Seminare	Sem. mit klin. Bez.	Wahlfach	Gesamt
Biochemie		0,142857		2,857143			3
Physiologie		2,261905	1,571476	2,0952			5,928581
Klin. Verant. zu d. Seminaren				2,3571	0,9524		3,3095
Med. Psychologie und Med. Soziologie	1,7857	0,3095					2,0952
	1,7857	2,714262	1,571476	7,309443	0,9524		14,333281

Anhang II

Studienpläne für den Zweiten (klinischen) Studienabschnitt

	Leistungsnachweise	1. klin. Semester	2. klin. Semester	3. klin. Semester	4. klin. Semester	5. klin. Semester	6. klin. Semester
Fächer							
1	Allgemeinmedizin	VL Einführung Allgemeinmed.	VL Atmung VL Herz-Kreislauf		Wahblockpraktikum ab WS 10/11 (Galenus-Kohorte)	VL Allgemeinmedizin - allgemein VL Urologie	VL Kinderheilkunde
						VL Frauenheilkunde	
						VL Bewegungsapparat	
2	Anästhesiologie			Blockkurs			
				Storm-Praxistraining ab Nightingale-Kohorte			
3	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin					VL + Kurs Arbeitsmedizin	VL Sozialmedizin
4	Augenheilkunde				VL + Praktikum		
5	Chirurgie	MS Skills Lab Basic	VL Allg. Chirurgie (Thorax)	VL Allg. Chir. (Gastroenterol.)	VL Neurochirurgie	VL Bewegungsapparat	

			VL Gefäßchirurgie	VL Allg. Chir. (Endokrino.) Praktikum @POL Chir. Skills Lab (Inhalte nicht geprüft)	Praktikum Neurochirurgie	(Unfallchirurgie)	
			VL THG-Chirurgie			Praktikum I & II der Unfallchirurgie	
			VL Milzchirurgie				
			Seminar Gefäßchirurgie <i>Praktikum Angiologie ab der Mansfield-Kh (WS 12/13)</i>				
6	Dermatologie, Venerologie					VL + Praktikum	
7	Frauenheilkunde, Geburtshilfe					VL + Praktikum	
8	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde				VL + Praktikum HNO & Pädaudiologie / Phoniatrie		
9	Humangenetik					VL + Seminar	
10	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie		VL Mikrob./Virol.		Praktikum Mikrob./Virol.	VL & Praktikum Hygiene	
		Anteil Hygiene im Medical Skillslab ab der Levi-Kohorte					

		(WS 11/12)							
11	Innere Medizin		VL Atmung (Med A)	VL Gastroenterologie (Med B)	VL Rheumatologie (Med D)	VL Notaufnahme Innere			
			Prkt. Atmung (Med A)	Praktikum Sonographie (Med B)	Praktikum Rheumatologie	Fallsimulationen Kardiologie			
			VL Hämatologie (Med A)	Seminare Gastro. (Med B)					
			Hospitat. Pulmologie (Med A)	Hospitat. Endoskop. (Med B)					
			poL-iT-Kurs						
			VL Herz/Kreislauf/EKG (Med C)	VL Endokrinologie (Med B)					
			Fallseminare Kardiologie (Med C)	Seminare Endokrin. (Med B)					
			Hospitat. Kardiologie (Med C)	VL Nephrologie (Med D)					
			Kurs Thoraxtrainer	<i>VL Hyperlipidämie (Med D)</i>					
			(Inhalte nicht geprüft)	<i>(ab Levi-Kohorte WS12/13)</i>					
12	Kinderheilkunde					VL + Praktikum			
						Skills Lab Pädiatrie			
13	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik		VL + Seminar Grundlagen Herz/Kreislauf	VL + Seminar Gastroenterologie					
			VL + Seminar Hämatologie Laborführung	VL + Seminar Endokrinologie					
				VL + Seminar Nephrologie					

14	Neurologie							VL + Praktikum VL Neuropädiatrie Skills Lab Neurologie		
15	Orthopädie							VL Orthopädie Praktikum Orthopädie		
16	Pathologie					VL + Kurs				
17	Pharmakologie, Toxikologie					VL + Kurs (pol-Pharmakol.)				
18	Psychiatrie und Psychotherapie							VL Psychiatrie VL Ki.- u. Jugendpsychiatrie Praktikum Psychiatrie		
19	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie							VL + Praktikum		
20	Rechtsmedizin									
21	Urologie									VL + Praktikum VL + Praktikum Andrologie

22	Wahlfach	Semester frei wählbar						
	Querschnittsbereiche							
1	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik			VL Epidemiologie		VL + Kurs Med. Informatik		
				VL Med. Biometrie				
				Kurs Epidemiologie				
				Kurs Med. Biometrie				
2	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	VL + Seminar						
3	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen					VL + Seminar		
4	Infektiologie, Immunologie			Kurs/Sem. Transfusionsmedizin		VL Infektiologie		
				VL+ Kurs Transplantationsmedizin				
5	Klinisch-		VL Atemwege	VL Gastroenterolo-	VL Neuropatho.	VL Harnwege		

	pathologische Konferenz				gie					
		VL Herz/Gefäße	VL Endokrini-um	Praktikum Neuropatho.	VL Männl. Genitale					
		VL Lymphknoten, Lymphome, Knochenmark	VL Niere		VL Weibl. Genitale					
			Kurs Gastrointestinaltrakt		VL Bewegungsapparat					
			Kurs Leber-Galle-Pankreas		Kurs M. Genitale/Harnwege					
		Kurs Hämatopathol. (pol-IT)	Kurs Endokrini-um		Kurs W. Genitale/Mamma					
		Kurs Lunge/Atemwege	Kurs Niere		Kurs Bewegungsapparat					
		Kurs Herz/Gefäße								
6	Klinische Um-weltmedizin					VL + Seminar				
7	Medizin des Alterns und des alten Menschen					VL + Praxistag				
8	Notfallmedizin									Kurs Notfallmedi-zin II
9	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	ATK Arrhythmien	ATK Diabetes mellitus	ATK Migräne	ATK Therapie i.d. Schwangerschaft					ATK Arzneine-benwirkungen

			Prakt. Pharmak. Herzinsuffizienz (ab Ochoa)	ATK AIDS-Therapie	ATK Parkinsonleiden	ATK Rheum. Erkrankungen	an der Haut
			Kurs Zytostatika (im polit)	Kurs Gastrointestinaltrakt	ATK Aff. Erkrankungen	Kurs Pharmakotherapie im Alter	(gehört prüfungstechnisch
			Kurs Atemwegserkr.	Kurs Schilddrüsenerkr.	ATK Antiepileptische Therapie		zur Dermatologie)
			Kurs KHK	Kurs Hypertonie	Kurs Schmerztherapie		
			VL kardiovask. Substanzen (ab Ochoa)		Kurs Psychopharmaka		Pharmakologie-Praktikum
			VL Arzneiverordnung		Kurs Antiinf. Chemotherapie		(anwesenheitspflichtig, nicht klausurrelevant)
10	Prävention, Gesundheitsförderung		VL Präv.-Med (Polit, Atmung,	VL Präv.-Med. (Hypertonie,	VL Präv.-Med. (Schlaganfall)	VL Präv.-Med. (Cervix-Ca)	
			Herz-Kreislauf)	Diabetes)	ab SoSe 12 (Jessenius KH)	ab WS 12/13 (Jessenius KH)	
			Praktikum Raucherentwöhnung	ab WS 11/12 (Jessenius)			
			beides ab SoSe 11 (Jessenius)				
				VL Präv.-Med. (Kolon CA)			
				ab SoSe 12 (Kocher Kohorte)			
11	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	Einführungs-VL Strahlenmedizin	VL Radiol. Atmung	VL Radiol. Gastroenterologie	VL Radiol. Neurologie	VL Radiol. Urologie	VL Radiol. Kinderheilkunde
		Kurs Radiolo-	VL Radiol. Herz/Kreislauf	VL Radiol. Endokri-	VL Nukl. Neurolo-	VL Radiol. Gynäko-	VL Nukl. Derma-

	gie+Strahlenschutz	nologie	gie	logie	tologie
	Kurs Radiologie Diag. Radiologie	VL Nukl. Herz/Kreislauf	VL Str.Th. Kopf-Hals-Tu.	VL Radiol. Bewegungsapparat	VL Str.Th. Tu. bei Kindern
	Kurs Nuklearmedizin	VL Str.Th. Nebenwirkungen	VL Nukl. Endokrinologie	VL Nukl. Urologie	
	Kurs Nuklearmedizin-Strahlenschutz	VL Str.Th. Lymphome	VL Str.Th. Gastroenterologie	VL Nukl. Gynäkologie	
	Kurs Strahlenbiologie	Kurs Radiologie Thorax	Kurs Radiologie Abdomen	VL Nukl. Bewegungsapparat	
	Kurs Strahlentherapie	Kurs Radiologie Intervention	Kurs Radiologie Intervention	VL Str.Th. Prostata-Ca.	
				VL Str.Th. Gyn-Tu.	
				VL Str.Th. Mamma-Ca.	
				VL Str.Th. Kn.+Weichteil-Sarkome	
				Kurs Radiologie Skelett	
12	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	VL Tumormedizin	VL Sprachstörungen	VL Bewegungsapparat	VL Naturheilverfahren
		VL Herz/Kreislauf	VL Neurologie	VL Geriatrie	(ab der Levi-Kohorte, SoSe 14)
13	Palliativmedizin			<i>VL & Praktikum Palliativmedizin</i>	
				<i>ab WS 12/13 (Jessenius KH)</i>	
	Blockpraktika				

1	Innere Medizin		1 Woche Pulmo/Onko & Herz.Kreislauf	1 Woche Gastro / Endokr. & Nephro			
2	Chirurgie			2 Wochen			
3	Kinderheil- kunde					1 Woche	
4	Frauenheil- kunde				2 Wochen		
5	Allgemeinme- dizin				2 Wochen		
					ab WS 10/11		
5	Wahlfach				2 Wochen		
					Abteilung nach Wahlliste - gehört formal zum LN		
					Allgemeinmedizin		